

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen
von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse E

Dem Hersteller: **Metall-Stahlbau Welschar GmbH**

wird für den Schweißbetrieb Trippeldamm 14
in: D - 32429 Minden

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen/Regelwerke: DIN 18800-7
DIN Fachbericht 103
DIN 15018
DIN 4132

Schweißprozesse: 111, Lichtbogenhandschweißen (E)
135, teilw. Metall-Aktivgasschweißen (tMAG)
783, Hubzündungs-Bolzenschweißen (DS)

Grundwerkstoffe: S235, S275 und S355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste und der Anpassungsrichtlinie Stahlbau
Nichtrostende Stähle dem jeweils gültigen Zulassungsbescheid des DIBt

Erweiterungen/
Einschränkungen: keine

Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson: Dipl.-Ing. Vogt, Reiner; geb.: 29. April 1957; SFI (DVS)
(Name, Vorname; Geburtsdatum;
Qualifikation)

Vertreter: Dipl.-Ing. Schulte, Alois; geb.: 28. Mai 1956; SFI (DVS)
(Name, Vorname; Geburtsdatum;
Qualifikation)

Bemerkungen: siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum: **5. Oktober 2014**

Bescheinigungs-Nr.: 01 203 973 / A E -11 Sto 069 E-1

ausgestellt am: 22. November 2011

Prüfnummer: 973/10705456

Kundennummer: 817

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Am Grauen Stein, D-51105 Köln



A. Makowka
Dipl.-Ing. A. Makowka
Leiter der Prüfstelle

Anerkannte Prüfstelle im bauaufsichtlichen Bereich

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite

Anerkannte Stelle zur Erteilung von Herstellerqualifikationen

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete, kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfaufsicht nach Element 1218 liegen vor.
Die Tätigkeit der Prüfaufsicht wird durch die verantwortliche Schweißaufsicht wahrgenommen.

Die Bedingungen der jeweils gültigen Verfahrensprüfung beim Verfahren 783 sind in der Fertigung einzuhalten und durch regelmäßige Arbeitsproben zu belegen.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Verzeichnis der qualifizierten Betriebe: www.eignungsnachweis.de
3. Z. d. A.